



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Dr. Marcel Huber, Alfred Grob, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Peter Tomaschko, Walter Taubeneder CSU

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“
 - b) In Nr. 2 wird Art. 120b Abs. 3 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.“
 - b) In Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.“
 - b) In Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird Art. 33a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.“

b) In Nr. 6 wird Art. 34a Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a:

Der in Art. 47a Abs. 3 neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, falls der Gemeinderat eine Zuschaltungsmöglichkeit nach Art. 47a Abs. 1 eröffnet hat. Entscheidet die Mehrheit, audiovisuelle Übertragungen zuzulassen, sind somit nicht nur alle Gemeinderatsmitglieder daran gebunden, sondern auch der erste Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke der Sätze 1 und 2 auch nicht widersprechen.

Art. 47a regelt die Ton-Bild-Übertragung einer Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Art. 47a trifft aber keine Aussage dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Sitzung insbesondere durch einen Livestream im Internet übertragen und damit jedermann zugänglich machen kann. Dies richtet sich unverändert nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der in Art. 47a Abs. 4 neu angefügte Satz 5 konkretisiert die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4. Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung, und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Diese Risikoverteilung ist angemessen, da in diesen Fällen der Grund für die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde zu suchen ist.

Zu Nr. 1 Buchst. b:

Die Änderung ist erforderlich, da Art. 120b Abs. 3 Satz 5 an § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes anknüpft, der in seiner bisherigen Fassung aber am 1. April 2021 aufgehoben wird. Der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindende Entwurf der Nachfolgeregelung (vgl. BT-Drs. 19/26545) sieht nicht mehr vor, dass der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung aufheben und diese Aufhebung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden muss. Eben hieran knüpft der Gesetzentwurf in Art. 120b Abs. 3 Satz 5 bisher an. Stattdessen soll die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite künftig als aufgehoben gelten, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung das Fortbestehen erneut feststellt. Die Umformulierung des Art. 120b Abs. 3 Satz 5 trägt dieser bundesrechtlichen Entwicklung Rechnung, ohne aber das Anliegen, nämlich die Anknüpfung der kommunalrechtlichen Ausnahmeregelung an die vom Deutschen Bundestag festgestellte Pandemielage, in Frage zu stellen.

Die nun zudem vorgesehene Auslaufrfrist von einer Woche nach dem Ende der epidemischen Lage verschafft den Gemeinden, die bereits zu Sitzungen der entsprechenden Ausschüsse geladen haben, Zeit, um auf die geänderte Rechtslage reagieren zu können.

Die Anknüpfung an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird zudem auf die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses nach Satz 2 und die Verlängerung des Einsetzungszeitraums nach Satz 3 bezogen. Hingegen soll die

Möglichkeit, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 auf drei Monate erhöhen zu können, nicht mehr an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft werden. Dies ist geboten, da die Gemeinden den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 teils auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen und dadurch den Teilnehmerkreis zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Anknüpfung der Verlängerungsmöglichkeit an die Feststellung der epidemischen Lage hätte jedoch zur Folge, dass im Fall der Ausschöpfung der bisher verfügbaren Ferienzeit von sechs Wochen zu Beginn des Jahres und einem Ende der epidemischen Lage vor der eigentlichen Ferienzeit die Gemeinden für diese keinen Ferienausschuss mehr einsetzen könnten.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 3 Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nr. 3 Buchst. b:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 4 Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nr. 4 Buchst. b:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 5:

Die Änderung dient der Festlegung des bislang noch offenen Zeitpunkts des Inkrafttretens.